

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573 - 1667)

ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts

Schauenburg, Ludwig

Oldenburg, 1894

Capitel VI. Kirchjuraten und Vögte.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4761

Capitel VI.

Kirchjuraten und Vögte.

Juraten, ihre Wahl und Bestallung. — Qualification. Assistenz der Pfarrer bei den Kirchenrechnungen. — Zahl der Juraten. Formula juramenti zu Schlüter's Zeit. Amtsbesugniß. Zurücktreten ihrer Mitaufsicht über Pastoren und Lehrer. — Die an sie bei der Visitation gerichteten Fragen und Vorstehereid zu Bismar's Zeiten. Vergütung. Aufsicht über Bau- und Hofdienst. Beschaffung der Mittel. Bewilligung von Umlagen. Rechnungsführung und Schluß. Schema für die Rechnungen. Unordnung in den Rechnungen und deren Ablage. Durchgreifende Aenderung um 1655. Die Gerken'sche Instruction. Vögte: Kirchliches Aufsichtsrecht derselben. Würdigung derselben. Zuziehung zu den Visitationen. Die an sie gerichteten Fragen. Ihre Functionen. Vögte anderer Confession. Erklärung und Mißstände dieses Mißverhältnisses.

Bei allem, was die Kirchengüter und Gebäude, deren Brauch und Wahrung, was das Bau- und Kirchenrechnungswesen betrifft, hatten die Kirchenjuraten in erster Linie zu functioniren. Der Kirchenjuraten und ihrer Pflichten geschieht in der Oldenburger Kirchenordnung von 1573 nur an einer Stelle Erwähnung (pg. 223); bei der Beordnung des „Almus Seckels“ ist von „zween Ehrlichen fürnehmen Memern / als Vorstehern der Kirchen“ / die Rede. Hamelmann muß diese Einrichtung bereits vorgefunden haben. In seinen Visitationsberichten werden überall die „Karkschwaren“ erwähnt und von ihnen Ablegung der Rechnung gefordert.

Wie? und von wem? sie erwählt, darüber haben wir aus Hamelmann's Zeit nur eine Nachricht, nämlich aus Neuenhuntrorf. Die drei nächsten Vorgänger mit den drei amtirenden Juraten

wählen dort ihre Nachfolger.¹⁾ Also ein Weg der Cooptation, der doch der Gemeinde einen wenn auch noch so geringen Antheil bei der Bestellung der Verwalter des kirchlichen Gemeindegutes ließ. Vielleicht war diese Art von Juratenwahl nur ein Unicum, möglich aber auch früher allgemein. Jedenfalls aber paßte sie nicht zu der damals gültigen Auffassung, daß der Obrigkeit, aber nicht dem Hausstande das Regierrecht in der Kirche gebühre. 1607 (cf. Bd. 2) schafft daher der Superintendent Schlüter jenes Wahlrecht für Altenhutorf ab und zwar mit dem Bemerkten, daß der Graf die Juraten, wie im ganzen Lande, so auch hier einzusetzen habe. Gleich den Bögten wurden die Juraten gewissermaßen als gemeindliche Vertreter des Kirchenregimentes angesehen, durch welche dieses seine Aufsicht über den Gebrauch des Kirchenvermögens und die Verwaltung desselben in den Einzelgemeinden ausübte, die daher auch nur ihm, resp. den ihn vertretenden Visitatoren, nicht aber der Gemeinde Verantwortung und Rechenschaft schuldig waren. Dieses Rechtsverhältniß zeigt sich denn auch sowohl bei der Wahl, als bei der Bestallung der Juraten, wie sie von nun an allgemein üblich war. Das Vorschlagsrecht übten der Pastor, der Vogt und die alten Juraten aus, also lediglich vom Grafen eingesetzte Beamte der Kirche. Die eigentliche Ernennung, resp. Bestätigung und Vereidigung geschah durch die Visitatoren und speciell den Superintendenten. Als zu Bismar's Zeiten der mit diesem in Streit lebende Pastor Taute zu Osternburg sich wegen Auswahl eines neuen Provisors (d. h. Juraten) an das Consistorium wendete, widersprach dem Bismar unter Zustimmung des Consistoriums mit der Begründung, daß für jene Auswahl nicht dieses, sondern der Superintendent allein befugt sei.²⁾

Bei der Wahl war das Augenmerk auf Leute zu richten, welche für die Verwaltung des Kirchengutes durch ihre Vermögensverhältnisse Sicherheit boten; — denn eine begrenzte Caution war nicht Brauch, der Jurat haftete mit seinem vollen Vermögen, — welche aber auch zu der Rechnungsführung im Stande waren, d. h. welche lesen und schreiben und rechnen konnten. Nicht bloß für den Fall, daß es an letzterem haperte, waren sie anfangs auf die

¹⁾ Bd. 1, 1580, fol. 52—54.

²⁾ cf. Kirchl. Beiträge XXII, 1876, pg. 77.

Mithilfe des Pastoren und Vogtes angewiesen. Nach den Schlüter'schen Visitationsfragen heißt es ad Nr. 51 für den Pfarrer: „Ob er von den Kirchgeschworenen auch zu den Kirchensachen und Rechnungen gezogen, und dieselbe alle Jahre richtig geschlossen würden?“ und in der Frage 2 für die Vögte und Juraten: „Ob die Juraten den Vogt und ihren Pfarrherren auch zu den Kirchensachen und Rechnungen heranziehen?“ Diese Heranziehung scheint anfänglich also in der Absicht des Kirchenregiments gelegen und zu der Schlüter'schen Zeit mit einigen wenigen Ausnahmen (z. B. in Strüchhausen und Hammelwarden) die Regel gebildet zu haben; ein Beweis zugleich, wie wenig damals die Schule noch leistete: die Juraten bedurften zum Schreiben und Rechnen solcher Mithilfe. Zu Bismar's Zeiten ist schon, abgesehen von Jade (Bd. 6, 1632) und Edewecht (Bd. 14, 1656), wo die Juraten nicht rechnen konnten und daher der Pastor mit der Rechnungsführung gegen eine Vergütung von 1 *rs* beauftragt wurde, eine wesentliche Besserung eingetreten. Es wird nicht mehr gefragt nach der Zuziehung des Pastoren und des Vogtes zu den Kirchenrechnungen, weil das Bedürfnis danach nicht mehr bestand. Neben dem Vermögens- und Bildungsstand kam bei der Wahl ebenso sehr der kirchliche Sinn und die bürgerliche Achtbarkeit der Candidaten in Betracht; denn stellte man während ihrer Amtsführung diese Forderung³⁾ und bei der Visitation die Frage, ob die Kirchgeschworenen auch fromme, gottselige aufrichtige Leut und dieselben sich auch fleißig zur Predigt und Gehör göttlichen Worts und Brauch des hochwürdigen Sakraments halten? — so legte man gewiß bei ihrer Anstellung ein Gewicht darauf. Zwar hat man ihnen später zu Bismar's Zeiten bei den Visitationen eine andere Stellung zugewiesen, sofern sie nicht mehr zu Aussagen über die Amtsführung der Pastoren bis ins Einzelste gefordert wurden und nur zu besonderen Beschwerden darüber Gelegenheit erhielten, aber ihr Beruf blieb doch [cf. Nr. 6 der Bismar'schen Fragen für die Kirchgeschworenen], „Ergerniß oder, was dem wahren Gottesdienst und Christenthum entgegen nach ihrem Vermögen zu verhüten und abzuwenden,“ und daher (cf. Fr. T. a. a. D.) ihre Pflicht, „selbst ihr Leben christlich zu

³⁾ cf. Anhang zu Capitel II, Nr. 1: Schlüter's Visitationsfragen an die Pastoren, Nr. 35.

führen.“ Die Zahl der Juraten schwankt. Sie ist der Regel nach auf zwei, bei größeren Gemeinden auf drei bestimmt, die ihr Amt lebenslang behielten, wenn sie nicht wegen Untauglichkeit, oder sittlicher und amtlicher Fehltritte abgesetzt wurden, oder auch selber alterstwegen ihre Enthebung verlangten. Die Verpflichtung geschah durch einen Eid, der ihnen von den Visitatoren abgenommen wurde und kurz den Rahmen ihrer Verpflichtungen bezeichnete. Zu Schlüter's Zeit war die formula juramenti für die Kirchengeschworenen folgende: „Ihr sollet geloben und schweren, einen Eid zu Gott und seinem heiligen Worte, das ihr in Eurem Euch anbefohlenen Kirchengeschworenen Amte, der Kirchen N. N. getrew sein, von allen selbigen Kirchen, Schulen und Armen zugehörigen Länderey, warffen und aufkünsten Register halten, nichts davon veräußern, noch abkommen lassen, viel weniger in ewrem eigenen nutzen verwenden oder zur ungebühr verkauffen, auch richtige verzeichnuß aller Einnahme und Ausgabe jeder zeit bei handen haben, so oft es gefordert wird, gute Rechnung zu thun, und waß ihr schuldig bleibt unfeilbahr abzahlen, mit den Armengeldern getrewlich umbgehen, dieselbe nicht nach gunst, sondern unter die rechten nothdürftigen austheilen und in Summa alles thun und lassen wollet, waß ehrlichen Kirchengeschworenen woll anstehet, geziemet und gebühret, getrewlich und ohne gefehrde.“

Es läßt sich danach die Aufgabe der Juraten dahin bestimmen: Sie hatten 1. das Patrimonium der Gemeinde zu erhalten und zu beaufsichtigen, und zu diesem Zwecke die Register der der Kirche, der Schule und den Armen zugehörigen Güter zu halten. — Der Kirchenjurat fungirte danach zugleich als Armen- und Schuljurat, — letzteres aber zunächst nur für die bei der Kirche befindliche Hauptschule; für Nebenschulen pflegten besondere Schulcuratoren angestellt zu werden (cf. die Schulverhältnisse betr. Capitel X ff.).

Sie hatten 2. die Rechnung für die ihm unterstellten Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Sie hatten 3. die einlaufenden Armengelder und zwar in Gemeinschaft mit dem Pastoren (cf. das Armentwesen betr. Capitel XIII) zu vertheilen.

Zu Schlüter's Zeiten — das beweisen schon die an die Juraten (wie an den Vogt) gerichteten Visitationsfragen — beschränkte

man das Suratenamt aber nicht blos auf die Vermögensverwaltung, sondern legte ihnen daneben eine gewisse Aufsichtspflicht über das kirchliche Gemeindeleben auf. Es heißt zu dem Schlüter'schen Surateneid: „Weil aber vorstehender aydt nothwendig, umb jeziger Zeit willen, etwas mehr zu erläutern gewesen, hat man den neuen Kirchengeschwornen, welche bei jeziger Visitation constituiret worden, nebst genügsamer einbindung vorigen inhalts, noch diese absonderliche Erklärungspunkte vorgehalten und anbefohlen, nemblich:

1. daß sie über alles vorgemeltes, neben den Pastoren fleißige Aufsicht haben sollen, das keine frembde Kotten, neue Secten und grobe ärgernissen, die den lauff des Gotteswortes hindern, oder den gebührenden eiffer der christlichen Religion schwächen können, in der Gemeinde aufkommen, sondern, da sie dergleichen vermerken, davon alsbald dem Pastori oder sonsten, da es nöthig, antzeige thun sollen.

2. daß der Pastor, Küster und Schulmeister bei ihrem gebühlichem respekt erhalten, und vor unrechtem schimpf und gewalt wieder männiglich vertheidiget werden.

3. daß die Kirche, Glockthurn, Kirchhof, Pfarr-, Küster- und Schulhäuser, ingleichen die Kirchstege, wo sie abgekommen, bei Zeiten wiederumb angerichtet, an orthen, da sie aber annoch sein, bei gehörigem Stande unterhalten und wider die „Säumigen“ morosos behuftiger ernst angewandt werde.

4. daß von denen zu Kirchen, Schulen und anderen sachen verordneten oder hiernegst zufallenden stiftungen, es seien gelder oder güter, nichts verringert, noch abgezwaeket, sondern alles getrewlich conserviret, auch womöglich noch weiter gebessert und vermehret werde.

5. daß die Rechnungen von Einnahme und Ausgabe, mit Zuziehung des Pastoren und derjenigen, welche in der Kirchenordnung dazu benennet, alle Jahr richtig beschloffen, allermeist aber auff ein beständiges Patrimonialbuch, so anstatt eines Inventarii allezeit sein kann, mit fleiß gedacht und dasselbe mit dem allerersten verfertiget werde.

Mit der Zeit aber traten jene geistlichen Befugnisse ihres Amtes hinter den geschäftlichen Character derselben mehr und mehr zurück. Die Erfahrung lehrte, daß den Suraten zu einer Glaubens- und Sittenaufsicht sowohl Qualität als Muth fehlte. Selbst bei der Angabe der Scandale lieben es die Suraten, sich hinter den

Pastoren zu vertriehen und auf seine Angaben, als der es besser wie sie wisse, zu verweisen. Man stand also davon ab, sie über Lebens- und Glaubensstand, wie über die Amtsführung des Pastoren und der Lehrer besonders zu befragen, in der Erwartung wohl, daß hervorstechende Mißstände in ihren gravaminibus zum Ausdruck kommen würden. Die Bismar'schen Visitationsfragen für die Suraten und der ihnen abgenommene Eid beziehen sich denn auch vorzugsweise auf das rein Geschäftliche. 1. Von wem und wann sie angenommen und ob sie bei ihrer Annahme beeidigt seien? 2. Ob sie Kirchen, Pastorey, Küsterey und Schulgebäu in gutem Stand halten? 3. Ob sie wissen, daß etwas von Ländereien, Wärfen, Renten und Zinsen der Kirchen, Schul oder Armen entzogen, beschweret, verrücket, oder in fremden Gebrauch verwendet sey?

4. Ob die Kirche das laudemium oder Weinkauff, Hewer und andre jährliche Gefälle richtig einbekomme?

5. Ob die Rechnung alle Jahre geschlossen werde?

6. Ob sie Ergerniß oder was dem wahren Gottesdienst und Christenthum entgegen nach ihrem Vermögen verhüten und abwenden helfen?

7. Ob sie selbst ihr Leben christlich führen?

8. Ob Verrechnissen für die Armen vorhanden, und wie sie angelegt und berechnet werden?

9. Ob sie einige gravamina oder beschwerniß haben?

10. Ob sie etwas bey dieser Visitation zu erinnern?

Der Vorsteher-Eid lautete:

Ich N. N. schwere zu Gott, daß ich mit desfelbigen Hülfe wolle das Vorsteheramt, das mir izo befohlen ist, getrewlich verwalten, alle der Kirchen und Schulen, wie auch der Armen allhier zu N. Ländereyen, und Warffe samt andern Aufkunften ohne Abbruch und Eigennuß beybehalten, auf Kirche, Pfarr-, Küster- und Schulhäuser, daß sie nicht verfallen, ein wachendes Auge haben, Einnahme und Ausgabe richtig verzeichnen, und in der Rechnung alle Jahr schließen, wenns von mir in der Visitation von den H. H. Visitatoren oder außer der Visitation vom Herrn Superattendenten gefordert wird, gute Rechenschaft thun und wo ich etwas schuldig bliebe, es unteilbar erlegen und abzahlen, weßwegen ich alle meyne redeste Güter hiermit verhypothekire, hierbeneben Ergerniß und was dem waren Gottesdienst entgegen ist, nach meinem ver-

mögen verhüten, und abstellen helfen, alles sonder Gefehrde und Arglist, so war mir Gott und sein Wort sol zu staten kommen!

Bei der immerhin nicht unbedeutenden Verantwortlichkeit, namentlich wenn in Folge von Neubauten größere Summen durch die Casse gingen, war das Amt eines Juraten gewiß kein besonders begehrtes. Nachrichten, wie die aus Großenmeer (Bd. 10, 1645): „An des abgesetzten Beck d'Hardes Stelle ist Jürgen K., als ein ehrlicher und begüterter Biedermann, wie wohl er sich gleichwohl im anfangs in etwas difficultirte / aber beredet worden / bestellt und gehörlich beehdigt worden“ gehören nicht zu den Ausnahmen. Dazu war die Vergütung eine geringe. Wenn er in officio, sollte der Jurat „mit Hofdienst verschonet werden, ausgenommen Glockenschlag und Burgfeste.“ — Hatte er beim Bau die Aufsicht zu führen, oder sonst Wege zu thun, so erhielt er z. B. in Großenmeer täglich 6 gr., außerhalb der Gemeinde 12 gr. (Bd. 10, 1645), in Hatten (Bd. 13, 1656) für den Tag, wenn er aufzuwarten hatte, 10 gr., für Führung der Rechnungen, auch der Armenrechnung 1 *sch.* — Bestimmte Taxen gab es nicht, es beruhte auf Vereinbarung oder Herkommen, und wenn besonders schwere Aufgaben gelöst waren, gab man ihnen wohl eine Extravergütung, so in Bardenfleth, wo jeder Jurat wegen des Neubaus der Kirche einen Kirchstuhl erhielt.

Die Aufsicht beim Bau war in jener Zeit viel umständlicher als heute. Manches, namentlich die Erdarbeiten, die Beschaffung der Materialien, die „Pflegerhülfe“ wurde durch Hofdienste beschafft. Die Leute mußten bestellt werden und stellten sich, vor allen wenn ihnen der Bau nicht paßte, widerspenstig. Jener Eckwarder, der, wie andere Gemeindegengenossen sich gegen das neue Gestühl aufsetzte (Bd. 3, 1621), und seinem Unwillen dadurch Ausdruck verlieh, daß er während des Gefanges die Thür von einem neuen Stuhl eintrat und diese mit lautem Gepolter in die Kirche schleuderte, ist keine vereinzelte Erscheinung. Der Art Leute mögen auch den Auskündiger bei der Ansage wenig freundlich empfangen haben. Weigerten sich die Leute, so stand den Juraten Execution und Pfandrecht zu (Bd. 12, 1655, Blexen). Oder schickten sie zum Bau untüchtige Leute, so mußte für den Stellvertreter der Lohn bezahlt werden (Bd. 17, 1662). Den Hofdienst Leistenden hatte der Jurat auf Gemeindefosten Bier zu liefern (Bd. 11, 1655), die Werkmeister

mit Essen und Trinken zu versorgen, indem dasselbe wechselsweise von den Gemeindegliedern zu liefern war (Bd. 9, 1644).

Nicht weniger schwierig war die Beschaffung der Mittel für die Bauten, wenn die ordinären Einkünfte aus dem Patrimonium der Kirche nicht dafür ausreichten. Der Jurat war von sich aus nicht zuständig, Anleihen zu machen und Vorschüsse nahm er auf seinen eignen Kopf. Einen ständigen Ausschuß, der das Bewilligungsrecht gehabt, gab es nicht. Die Sache mußte bis zur Visitation verschoben werden. Fälle solcher von den Visitatoren zwecks Bewilligung berufenen Gemeindeversammlungen begegnen uns mehrfach. Sie versammelten sich draußen auf dem Kirchhofe. Die Visitatoren stellen die Sache vor und die Gemeindeversammlung, oder ein von ihr gewählter Ausschuß beschließt. So versammelten sich (Bd. 13, 1656) am 15. Mai 1656 die Kirchspielsleute von Wardenburg auf dem Kirchhofe. Sie sollen sich erklären, ob sie die Mittel zu einer Reparatur zwei Monat nach dem bisherigen Contributionsfuß oder auf andere Weise aufbringen wollten, und beschließen, als Beitrag für die Vollbauern je 1 Rfl , die Halbbauern $\frac{1}{2}$ Rfl , die Höter 18 gr., die Häuslinge 12 oder 9 gr. Vorsichtig erklären sie, es solle aber nicht zu Papier gesetzt und eine Gerechtigkeit daraus gemacht werden. Sei mehr nöthig, wolle man mehr geben. Offenbar liegt also hier die Rechtsanschauung zu Grunde, daß die Gemeinde das Fehlende für den Bau nicht pflichtmäßig, sondern nur aus freien Stücken aufzubringen habe. Vielleicht hielt man in Wardenburg, wo Kirchengut eingezogen, den Grafen für den Pflichtigen. In Abbehausen (Bd. 17, 1662) erklärt sich der dieſerhalb berufene Ausschuß bereit, dem Pastoren eine Scheune zu bauen. In Schwegel besteht ein Kirchspielsausschuß von 4 Leuten, welche (Bd. 8, 1658) gewisse Posten bewilligt. In Zwischenahn sollen die Reparaturen, weil die Kirche zu wenig hat, auf Kosten der Gemeinde geschehen (Bd. 10, 1645). In Jade wird (Bd. 14, 1656), um 100 Rfl aufzubringen, eine außerordentliche Contribution bewilligt. Dem Juraten lag es dann ob, die Verrechnung zu machen, und die Posten einzuziehen, wobei es an Restanten nicht fehlte. Ferner hatte der Jurat die Belegung der Capitalien zu besorgen. Um größeren Verlusten vorzubeugen wird verordnet, nicht zu hohe Posten auszugeben (Jade, Bd. 6, 1632) und bei den Zinsberechnungen tritt dies Bestreben auch überall hervor. Be-

legungen von 5 oder 10 *sch* sind nicht selten. Während des 30jährigen Krieges steigerte sich der Zinsfuß bis auf 8% (Rastede, Bd. 9, 1645), nachher ward derselbe auf 6% festgestellt (cf. Ede- wecht, Bd. 10, 1645, Westerstede Bd. 14, 1656).

Die Rechnungsführung wird sich anfangs in den einfachsten Formen vollzogen haben. Es liegt mir eine niederdeutsch geschriebene Kirchenrechnung der Gemeinde Golzwarden aus den Jahren 1589 bis 1645 vor. Sie wird vorbildlich sein für die übrigen jener Zeit. Nach der Weise eines Journals werden die Ausgaben und Einnahmen kurz verzeichnet, ohne Belegung durch Quittungen. Am Ende der einzelnen Seiten wird summiert, aber ohne daß ein Jahres- schluß gemacht ist. Bei Gelegenheit der Visitation wird die Generalsumme der Ausgaben bis zur letzten Rechnungsablage zurück gezogen, dagegen die Einnahme verrechnet und dann ein Receß oder Vorschuß vermerkt. Aber erst seit Schlüter's Zeit wird der General- abschluß durch die Visitatoren ins Rechnungsbuch eingetragen. Vorher ward er nur in den Visitationsprotocollen vermerkt. Jeden- falls ließ die Rechnungsführung sowohl, als die Aufsicht noch lange viel zu wünschen übrig. An manchen Orten hatten die Kirch- geschworenen dafür nicht einmal, wie es vorgeschrieben war, ihre besonderen Bücher. Solches muß z. B. in Rastede 1637 aus- drücklich beim Abschiede angeordnet werden. Auch bestand für die Führung der Rechnungen bis 1637 noch kein besonderes Schema („Modell“). Anderen Rechnungen fehlen die Belege durch Quit- tungen. Immer wiederholen sich während der Zeit des 30jährigen Krieges die Klagen über bei Führung der Kirchenrechnungen ein- gerissene Unordnung, die sich gegen das Ende desselben steigern. So bemerkt Heringius am Schluß der (Bd. 6, 1632) in Butjadingen 1632 abgehaltenen Visitationen, daß „die Kirchenrechnungen sehr in Confusion.“ Es lag dies aber nicht bloß an den Juraten, sondern auch an den Visitatoren selber. Wenn die Gemeinden selten visitirt und so die Rechnungsablagen hinausgeschoben wurden, mochten auch Vogt und Pastor in ihrer Specialaufsicht lässig werden. Aus Jade wird z. B. geklagt, daß von 1624—32 die Rechnung nicht abgelegt sei (Bd. 6, 1632). Aus Wivelstede heißt es (Bd. 7, 1637) zwar, daß die Rechnung im Consistorium monirt, aber es liegt keine Spur sonst vor, daß dieses die Regel gewesen. Die Klagen bleiben und 1645 (Bd. 10) wird an verschiedenen Stellen das Bedürfniß einer

förmlicheren Rechnungsführung, besonders auch ihre Belegung durch Quittungen gefühlt und in den referendis ad Serenissimum betont. (So Bd. 10, 1645 in Bockhorn, Westerstede, Apen.) — Um das Jahr 1655 scheint man im ganzen Lande Wandel geschafft zu haben. Der Special-Superintendent für Butjadingen, Gerken (Bd. 12, 1655), entwarf in Gemeinschaft mit dem Landrichter Hoting zu Ovelgönne für die Juraten in Stade und Butjadingen eine besondere Instruction und auch aus Neuenburg (Bd. 11, 1655), aus Hatten (Bd. 13, 1656) und Westerstede (Bd. 14, 1656) wird von besonderen den Kirchjuraten eingehändigten Instructionen gemeldet. Nur die Gerken'sche Instruction ist uns erhalten, wir theilen sie im Auszuge mit, nicht nur weil in ihr die seit Hamelmann zwecks Besserung der Rechnungsführung gemachten Erfahrungen zum Austrag kommen, sondern namentlich, weil sie uns einen klaren Einblick in den ganzen Umfang und Betrieb der kirchlichen Verwaltung geben.

Die Instruction ist in 16 Artikeln verfaßt (Bd. 12, pg. 10 bis 17), „wonach alle und jede Kirchgeschworene im Ambt Ovelgönne ihren Pflichten und geleisteten ayde gemeß sich zu verhalten haben.“

Artikel 1 betrifft den christlichen Wandel der Juraten und die Aufsicht darüber, „daß nicht frembde Secten und grobe Ärgernissen aufkommen mögen;“ darüber sollen sie den Pastoren schuldigen Bericht thun, und dafür sorgen, daß Pastoren, Küster &c. bei gebühlichem Respekt erhalten und vor Schimpf und Gewalt geschüzet werden.

Es ist auffallend, daß hier von Gerken die geistlichen Aufgaben der Aeltesten vorangestellt werden, der Geistesart des ernstern und tüchtigen Seelsorgers entsprechend, welcher wußte, was eine solche Hülfe des Juraten, wenn sie mit frommem, kirchlichen Sinn und herzlicher Treue geleistet wurde, dem geistlichen Amte werth war. — Er geht hier, wie auch bei den Visitationsfragen, auf die Schlüter'schen Gedanken zurück, wie dieser ein Feind aller bloß formalen, auf's Aeußerliche sich beschränkenden Amtsführung. Aber auch hier, wie bei der Einrichtung der Bögte, waren die Verhältnisse mächtiger als der gute Wille. Es blieb beim alten Schlendrian und man war zufrieden, wenn das Kirchenwesen sich nur im geschäftsmäßigen Gleise erhielt.

Artikel 2 betrifft die Aufsicht über die Gebäude. Ohne

Benachrichtigung des Superintendenten sollten keine Neubauten gemacht, noch Zahlung dafür geleistet werden. Der Superintendent behalte sich die Anordnung vor, oder werde dem Grafen resp. dem Consistorio Bericht darüber thun. Im Uebertretungsfalle würden die aufgelaufenen Kosten nicht erstattet, event. die Aenderungen wieder wegzureißen sein. Besserungen, welche keinen Aufschub litten, seien sofort zu machen, dann aber dem Superintendenten darüber Bericht zu erstatten.

Artikel 3 betrifft Ausführung der Bauten. Wenn der Consens ertheilt, sollen die Juraten die nöthigen Materialien ankaufen, die Arbeiten verdingen, d. h. bei üblicher Kirchspielspeisung und Zupflegung in Hofdienst (ohne Bier), event. in Tagelohn bedingen, und Zahlung leisten. Ferner sollen sie die Arbeit beaufsichtigen, die übrig gebliebenen Materialien entweder aufbewahren oder verkaufen, aber nicht zu eignem oder fremdem Nutzen verwenden. Der etwaige Erlös sei auf Pension (d. h. Zins) zu legen oder in Einnahme zu stellen.

Artikel 4 betrifft die Umlagen. Keine Collecte (Umlage) sei zu erheben ohne die beim Superintendenten beantragte und von diesem beim Grafen erwirkte Genehmigung.

Artikel 5 betrifft Registrirung der Patrimonia. Jeder Jurat solle ein Verzeichniß der der Kirche und ihren Diensten gehörenden Immobilien, Capitalien nach dem Patrimonialbuche und der letzten Kirchenrechnung anfertigen und dahin sehen, daß ohne Bewilligung der Visitatoren resp. des Consistorii nichts daran geändert werde.

Artikel 6 betrifft die Aufbewahrung der Documente, Belegung, Tilgung, Inventar. Alle Obligationen, sei's der Kirche, oder der Armen, sowie das Patrimonialbuch sollen von ihnen in der Kirche unter Verschuß gehalten und nichts davon als gegen Recognition herausgegeben werden. Ueber die belegten Capitalien haben sie die etwa noch fehlenden Obligationen sich zu verschaffen. Seien die Capitalien gefährdet, so sollen sie gekündigt und wieder zu 6% auf Pension ausgethan werden. So etwas dabei versehen, haben die Juraten solidarisch dafür zu haften, sonst aber ohne Bewilligung der Visitatoren nichts zu kündigen. Endlich sollen sie ein Inventar von den Mobilien aufmachen und von den betreffenden Stelleninhabern unterschreiben lassen.

Artikel 7 betrifft Vermächtnisse und Schenkungen. Ueber diese solle der Jurat sich Scheine resp. Auszüge aus den Testamenten geben lassen und dieselben, unterschrieben von dem Pastoren und den nächsten Erben, dem Patrimonialbuche beilegen. Ueber den Testamenten oder Vermächtnissen angehängte beschwerliche Bedingungen sollen die Juraten beim Amte sich Rath's erhalten. Erlaubte Conditiones sollten verordneter Maßen adimplirt (erfüllt) werden.

Artikel 8 betrifft Weinkauf und Grundheuer. Weinkaufsgelder seien richtig einzufordern. Was jure emphyteutico ausgethan, solle im Sterbefalle bei der alten Ordnung belassen werden, sonst aber ins künftige, was wieder an die Kirche komme, nicht wieder vererbpachtet, sondern auf Zeitpacht ausgethan werden.

Artikel 9 betrifft den Zinsfuß. 6%, nicht höher und nicht niedriger, solle genommen werden, es hätten denn die Stifter des Capitals expreß etwas anderes bestimmt.

Artikel 10 betrifft die Rechnungsführung. Die Rechnungen seien in duplo, mit Belag von Quittungen, ohne Restanten zu führen und jährlich zu schließen. Sie seien dem Superintendenten, nachdem der Pastor sie durchgesehen, einzuschicken, durch die vom Amte ernannten Monenten durchzusehen, dann aber zu schließen. Abschrift und Schluß seien den Juraten zu übergeben, die Originale aber in Ovelgönne aufzubewahren. Die Juraten erhielten jährlich 1 *sch* für die Rechnungsführung.

Artikel 11 betrifft das Beitreibungsverfahren. Die Juraten haben durch die Kirchenboten den Zahlungspflichtigen zu kündigen, Restanten aber zu pfänden. Der Vogt sei aufzufordern, Pfandverweigerern oder Reccessen auf die Bruchliste zu nehmen. Der Kirchenbote⁴⁾ solle sich beim Pfänden zum Beweisthum von einem oder zwei redlichen Männern begleiten lassen.

Artikel 12 betrifft die Führung von Stuhlregistern. Um Streitigkeiten über Session oder Oberstelle zu vermeiden, solle

⁴⁾ In Blexen erhielt der Kirchenbote, welcher zugleich Belgentreter war, an Gehalt 2 *sch* und 48 gr. für ein Paar Schuhe (1655, Bd. 12), in Eckwarden (Bd. 17, 1655) 6 *sch*. In Edewecht (Bd. 14, 1650) hat der Kirchenbote zu läuten und die Kirche zu reinigen. Ihm wird aufgegeben, beim Pfänden nicht mit den Leuten zu colludiren, noch die Pfandverweigerung zu verschweigen.

ein richtiges Kirchenstellen-Register aufgemacht werden. Pächter oder Käufer haben das Recht, in den zur gepachteten oder gekauften Stelle gehörigen Kirchenstühlen oder -stellen zu sitzen. Wurde ein Stück gekauft oder gepachtet, so sollten die Besitzer die Oberstelle, die Pächter und Käufer, wenn nichts andres contractlich ausgemacht sei, die Unterstelle einnehmen. Bei Streitfällen sei Regreß an den Superintendenten zu nehmen.

Artikel 13 betrifft die Benutzung und Registrierung der Gräber. Pastöre, Vogte resp. deren Angehörige sollen nicht ohne schriftlichen Consens des Landrichters oder Superintendenten in der Kirche begraben werden.

Für jede Begräbnißstelle derer, die über 24 Jahre, sei 5 *sch*, derer die unter 24 Jahre 2 $\frac{1}{2}$ *sch* der Kirche zu berichtigen.

Wer einen Leichenstein legen lassen wolle zum Erbbegräbniß, habe 20 *sch* zu bezahlen, es sei denn, daß er dispensirt wäre.

Es solle ferner von den Begräbnißstellen auf dem Kirchhofe durch die Geschworenen und den Vogt ein Register aufgestellt werden.

Leichensteine dürften weder verkauft, noch verrückt werden.

Artikel 14 betrifft die Visitationen. Für ordentliche und außerordentliche Visitationen des Superintendenten habe die Gemeinde die Fuhren zu bestellen und der Jurat ein nachbargleiches Register darüber zu führen.

Artikel 15 betrifft Ausnahmefälle. In Gefahr und Nothfällen sei an den Superintendenten zu berichten.

Artikel 16 betrifft die Immunität der Juraten. Die Juraten seien von Hofdiensten, Fuhren *z.*, auch von allen Kirchen-, Küster- und Orgelanlagen frei. Sonst sei ohne gräfliche oder consistoriale Bewilligung keiner von Lasten *z.* frei zu geben.

Die Eidesformel blieb die unter Bismar (cf. pg. 170) festgelegte.

Diese Instruction wurde 1665, den 25. Februar, durch den Grafen genehmigt (Bd. 12, pg. 10—17). Wie bereits bemerkt, ist sie als Abschluß der Ende des 17. Jahrhunderts bestehenden rechtlichen Verhältnisse, soweit sie die Kirchen-Rechnungsführung resp. die derselben unterstellten Titel betreffen, zu betrachten. Ein besonderes „Motel“ — d. h. Formular für die Einrichtung der

Rechnungen — bestand bereits und blieb ebenso, wie die Instruction bis 1720, Mai 29, in Kraft, wo eine erneuerte und vollständige Instruction für die Kirch-, Schul- und Armengeschworenen oder Armenvorsteher in 25 Artikeln erlassen wurde.⁵⁾ Die Gerken'schen Bestimmungen wurden darin sämtlich ihrem Inhalte nach, aber formell mehr oder weniger verändert, aufgenommen; neu sind nur die Bestimmungen über restirende Zinsen (14), Verhalten beim Concurse (15), Erkundigung betreffs Vermögensverhältnisse der Debitoren (16), Wiederbelegung von Capitalien (17), Münzsorten (18), Verbot der Selbstbenutzung von Capitalien u. (19), willkürliche Aenderung an den Kirchenstühlen, Erhöhung der Gräber (25).

Neben den Kirchjuraten stand auch den Bögten ein Aufsichtsrecht in Bezug auf das kirchliche Gemeinwesen zu. Die Grafschaft war in verschiedene Bogteien eingetheilt, die je einem Bogte unterstellt waren und nicht überall eine, sondern auch mehrere Gemeinden umfaßten. Die Bestimmung dieser Bogteigrenzen, die im Laufe der Zeiten wechselten, berührt uns hier ebenso wenig, als die bürgerlichen Befugnisse und Aufgaben der Bögte.⁶⁾ Wir haben es mit der kirchlichen Qualität derselben zu thun. Um dies Nebeneinander- und Sineinanderlaufen staatlicher und kirchlicher Functionen zu verstehen, müssen wir an das (bereits Capitel II, pg. 28 ff.) berührte Verhältniß zwischen der bürgerlichen, staatlichen und kirchlichen Gewalt resp. Gemeinde erinnern, wie es im 17. Jahrhundert gefaßt wurde.⁷⁾ An eine Trennung beider Gewalten und Sphären, wie sie heute besteht, darf zu jener Zeit nicht gedacht werden. Nach der Anschauung der Reformatoren, welche bis ins 17. Jahrhundert hinein maßgebend blieb, sollten die Grenzen der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden sich decken. Wer jener angehörte, gehörte auch dieser an. Die Bekenntniseinheit innerhalb einer Landeskirche war daher die Regel. Erst später bequeme man sich dazu, Angehörige anderer Confessionen, welche den Bekehrungsversuchen widerstrebten, innerhalb der Grenzen der Landeskirche zu dulden, freilich ohne ihnen das Recht völliger Religionsfreiheit bis

⁵⁾ cf. Corp. Const. Bd. 1, pg. 122—134.

⁶⁾ cf. Runde's Oldenb. Chronik pg. 47 ff., v. Halem II, pg. 136 und 471. Koli, Handbuch (Ausg. 1821) I, pg. 65 ff.

⁷⁾ cf. Uhlhorn, die christliche Liebesthätigkeit seit der Reformation, pg. 70 ff.

zur Gemeindebildung zu geben. In diesem bürgerlich-kirchlichen Gemeinwesen komme der Obrigkeit, die von Gott geordnet sei, das Oberregiment, die Leitung und Beaufsichtigung aller Einzelsphären, zu. Sie vollzog daher auch für die kirchliche Sphäre wie die Ernennung des Consistoriums und ihrer Mitglieder, der Superintendenten und Visitatoren, so auch die Ernennung der Kirchenjuraten und Bögte, durch welche das Kirchengut in Bestand und Ordnung gehalten, seine Benutzung, kirchliche Sitte, wie christliches Leben der Gemeindegossen, aber auch die Amtsführung der Kirchendiener überwacht wurden.

Wie die Juraten, so wohnten die Bögte den Kirchenvisitationen bei, nicht nur, um den Visitatoren Rechenschaft über die eigene Amtsführung, soweit sie kirchliche Dinge betraf, zu geben, sondern auch um jenen die Einsicht in die bestehenden Verhältnisse zu ermöglichen. Man legte ihnen dazu eine ganze Reihe von Fragen vor, die zu Schlüter's Zeiten bis aufs einzelste über das Ganze des kirchlichen Wesens sich erstreckten. Klarer als aus den Schlüter'schen Fragen, die Bogt und Juraten gemeinsam zu beantworten hatten, tritt aus den Bismar'schen an die Bögte speciell gerichteten Visitations-Fragen die kirchliche Amtsbefugniß und Pflicht der Bögte hervor.

Sie hatten danach zunächst die Befolgung der gräflichen Mandate zu überwachen. Es war eine Art von kirchlicher Sittenpolizei, auf die wir hier nicht näher einzugehen brauchen, weil sie uns noch später bei der Darstellung der kirchlichen und sittlichen Zustände jener Zeit beschäftigen wird. Wir bemerken hier nur, daß sie die Bruchfälligen zu notiren, und die Brüche für die gräfliche Cassé oder auch für andere besonders bestimmte Zwecke (Armen, Schule) einzutreiben hatten. Bei dieser ganzen Thätigkeit wurden sie durch Untervögte, diese aber wieder durch Auskündiger (Gemeinendiener) unterstützt — eine Einrichtung, die besonders dann nöthig wurde, wenn die Bogtei mehrere Gemeinden umfaßte (Frage 1 und Frage 3). Wie die Frage 2: ob er dem Pastori und Kirchpersonen treulich die Hand biete? zeigt, ward diese Sittenpolizei als eine dem geistlichen Amte und seiner rein geistlichen Aufgabe zu leistende Hülfe aufgefaßt, damit, wo des Pfarramtes geistliche Wirksamkeit zur Erhaltung kirchlicher Zucht und kirchlicher Sitte versagte, oder wo grobe, das Gemeinwesen ärgerliche Uebertretungen der Gebote

vorkamen, — das staatliche Strafamt nach Maßgabe von Gesetz und Herkommen eintrete.⁸⁾

Sodann sollte der Vogt neben dem Suraten über Kirchen- und Schulgebäude fleißig Acht geben (Frage 7). — Zum Jahres- schluß der Rechnung war er neben dem Pastoren hinzuzuziehen (Frage 42 der Schlüter'schen Zeit), hatte ebenso zur Aufstellung von Stuhl- und Grabregistern mitzuwirken, und endlich (cf. Gerken's Instruction, Artikel 11) den Suraten bei Eintreibung der Restanten und Durchführung des Pfandverfahrens hülfreiche Hand zu leisten. Dieses Feld seiner kirchlichen Thätigkeit umfaßt also eine Mit- wirkung bei und Beaufsichtigung von der kirchlichen Vermögens- verwaltung, die bei der Visitation zum Abschluß kam.

Endlich war den Vögten eine Aufsicht über Wirksamkeit und Wandel der Kirchendiener zugewiesen (Frage 6 und 8). Unter Schlüter hatten die Vögte neben den Suraten eine Reihe darauf bezüglicher Fragen zu beantworten. Seit Bismar beschränkte man sich auf ein Erfordern etwaiger Klagen und Beschwerden, sei's, um das Visitationsverfahren abzukürzen, da ja über viele der dort genannten Punkte der Pastor selber die beste Auskunft geben konnte, — sei's, weil die Vögte nach ihrer Lebensführung oder ihrem Bekenntniß dazu nicht mehr als competent angesehen werden konnten.

Früher war es die Regel, daß die Vögte der lutherischen Confession angehörten. Mit dieser Forderung stand und fiel auch strenggenommen eine fruchtreiche Wirksamkeit der Vögte im Dienste des kirchlichen Friedens und der kirchlichen Ordnung. Er sollte, wie Frage 5 ergibt, mit den Seinigen sich fleißig zur Predigt und zum heiligen Abendmahl halten und auch sonst mit gutem Exempel andern vorangehen, — wie konnte er sonst, namentlich in der Sitten- und Kirchenzucht dem Pastoren wirklich hülfreiche Hand leisten? Unter Anton Günther aber riß es ein, daß ausgediente Soldaten als Vögte eine Civilversorgung bekamen. Beim Militär fragte man nicht nach dem Bekenntniß, so finden wir denn auch unter den Vögten eine ganze Reihe von solchen, welche der Landeskirche nicht angehörten. Reformirter Confession waren z. B. 1645 die Vögte

⁸⁾ cf. Oldenburger Kirchen-Ordnung von 1573, pg. 283.

in Eckwarden und Westerstede, 1655 in Apen, 1656 in Döttlingen und Edewecht, 1658 in Blexen und Rodenkirchen, katholischer Confession 1656 der Vogt in Hatten, und vor seinem Uebertritte der Vogt in Elsfleth. Die Frage nach der kirchlichen Haltung der Vögte also, welcher wir noch nicht zu Schlüter's Zeit, wohl aber seit Bismar begegnen, deutet auf eine für das Institut der Vögte in kirchlicher Beziehung bedenkliche Wandlung hin. Wir werden aber diesen Umstand nicht allein für die während des 30jährigen Krieges und nach demselben sich immer wiederholenden Klagen über Lässigkeit der Vögte in ihren kirchlichen Diensten in Anspruch nehmen.⁹⁾

Rekrutirten sich die Vögte aus der Zahl ausgedienter Soldaten, so wird neben dem Mangel an kirchlicher Qualität und kirchlichem Interesse ein sittlicher Defect¹⁰⁾ uns nicht Wunder zu nehmen brauchen. Der furchtbare Krieg, dessen äußere Schrecken dem Lande erspart geblieben, warf ja nicht bloß in den Kreis dieser Beamten seine demoralisirenden Nachwirkungen.

Die Beschuldigungen, welche ein Mann, wie der Vogt Harten zur eignen Entschuldigung gegen seine Amtsgenossen erhob, daß die andern Vögte nicht mäßiger seien, als er selber, sind jedenfalls übertrieben. Es gab eine Reihe tüchtiger, ehrbarer und auch kirchlich eifriger Vögte. — Aber im Großen und Ganzen haben wir aus dem Actenbefund den Eindruck, daß noch viel weniger als die Juraten die Vögte geneigt und geschickt waren, die idealen kirchlichen Aufgaben ihres Amtes zu erfassen und zu erfüllen. Als in den folgenden Jahrhunderten das kirchliche Bewußtsein erschüttert wurde,

⁹⁾ cf. Bd. 11, 1632, Großenmeer, Abschied für den Vogt. Refer. ad Serenissimum. Aus Jade Klagen, daß die Mandate von den Vögten nicht befolgt werden, desgleichen aus Neuenbrook, Golzwarden, Alens, Bd. 7, 1637 aus Rastede, daß der Vogt nicht die Hurenbrüche exequire, Hofdienste am Sonntage ansehe. Gleiche Klagen aus Neuenbrook, Neuenhuntof, Wiselstede, Betel.

¹⁰⁾ cf. Bd. 8, 1638. Aus Toffens wird über den Vogt Harten geklagt, daß er ein Calvinist und Spötter der lutherischen Religion sei. Zudem war er ein Säufer. cf. Eckwarden Bd. 8, 1638: „homo desparatae frugis, säuft die ganze Nacht bei der Visitation in dem Wirthshause, wo die Visitatoren herbergten und stört ihre Nachtruhe; zu seiner Entschuldigung sagt er, daß es die andern Vögte nicht besser machten.“

als die Staatsgewalt immer mehr erstarkte und oft die kirchlichen Angelegenheiten als einen lästigen Anhang lässig oder doch handwerksmäßig betrieb, trat auch der lediglich büreauftratische Geschäftsbetrieb bei den Vögten wie bei den Juraten in den Vordergrund. Die Kirche und die Arbeit für dieselbe wurde als ein Feld für die Pastoren angesehen, — und mit der kirchlichen Selbstthätigkeit der Gemeinden auch das kirchliche Pflichtgefühl erstickt.



Capitel VII.

Vorbildung und Fortbildung, Bildungsstand und Richtung der Geistlichkeit.

Der Pastoren Geburtsort. Inländer und Ausländer. Theologischer Nachwuchs aus dem Pfarrhause. Unterricht hier und auf dem Gymnasium. Besuch welcher Gymnasien? Bildungsideal derselben. Die Oldenburger Kirchenordnung und deren Schulplan. Richtung des Gymnasiums zu Oldenburg, der Directoren und Lehrer. Hamelmann's, Schlüter's und Velstein's Verdienste darum. Verhältniß zur Kirche, von deren Geist getragen. Wahl der Universitäten vor und unter Hamelmann, während des 30jährigen Krieges, von 1648—67. Ihr Einfluß auf die Richtung der Geistlichen. Beschränkung theologischer Zanksucht durch Anton Günther. Magister, Zahl, Studienzeit. — Gerken's *incitamentum* zwecks Anerkennung der Concordienformel. — Tischgenossenschaft bei den Professoren, Akademische Reisen. — Tentamen pro licentia Concionandi. Hauslehrerthum. Feldpredigerdienst. Examen pro ministerio, Bestimmungen nach der Oldenburger Kirchenordnung. Ordination. Introduction. Uebergangsstellen im Schuldienst, als Hülfsprediger. Vorleben der Pastoren. Aufnahme vertriebener Pastoren in den Dienst der Landeskirche. — Bibliotheken der Pfarrer. Schlüsse daraus auf das Studium der Geistlichen. Einfluß der Superintendenten. Dogmatische Compendien. Schlüsse daraus. — Wissenschaftliches Weiterstreben der Magister und anderen Pastoren. Pfarr- und Kirchenbibliotheken. — Frommer Sinn unter den Pastoren. Joh. Voller's. Collationes und Disputationen bei den Visitationen. Schlüter's Gewandtheit. Censuren über den Ausfall. Die Collatio mit Hoppius, Themata. Collatio mit M. Hayessen, mit Folte. Buscher giebt die Collationes auf, Bismar pflegt sie, Themata. Strackerjan desgleichen, Themata, Censuren. Cadovius hält sie, aber schablonenhaft. Rückblick. Geist der Landeskirche.

Dem Brauche, bei der Visitation zunächst nach Herkunft, Schulbildung, Universitätsbesuch, Pfarrbibliothek, Ordination und Bekenntnißstand der Geistlichen zu fragen, verdanken wir eine ganze Reihe von Nachrichten. Sie sind in den Acten leider nicht für